



Handwritten title in reverse: **Das Buch der Gerechtigkeit**

Handwritten text in reverse, appearing as bleed-through from the verso side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



Wd 3194

40

ULB Halle 3
001 944 24X



TA-22L

VON 8
VON 17
D

M.C





Von Gottes Gnaden Wir Joseph Friedrich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, ic. Ritter des goldnen Vlieses, Ihro Römisch-Kaysert. wie auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Apostol. Majestät würcklicher Geheimder-Rath, Generalfeldmarschall und Obrister über ein Regiment zu Fuß, wie auch des Heil. Römischen Reichs Generalfeldzeugmeister, Obervormund und Landes-Regent.

Jügen hiermit zu wissen, das Wir mit gerechtem Mißfallen vernommen, wasmassen, ohnerachtet in der, in den Unserer Obervormundschaftlichen Pflege anvertrauten fürstlichen Landen, publicirten Landes- und der darinnen mitbegriffenen Feuer-Ordnung; so wie nicht minder in sehr vielen nachhero erlassenen einzeln Mandaten wiederholte und geschärfte Verwarnungen und Verbothe wider die unvorsichtige Behandlung des Feuer und Lichtes, auch übermäßige Einschaffung leichtfeuerfängender und Materialien in die Häuser und deren Aufbewahrung an gefährlichen Orten, ergangen, jedemoch, ohne Beherzigung, in welches übergroße Unglück, seit einigen Jahren, viele Städte und Ortschaften, und hieselbe Residenzstadt selbst, durch dergleichen, obzwar nicht vollkommen ans Tageslicht gebrachte, unverantwortliche Fahrlässigkeit und Unbesonnenheit, leider gestürzet worden, bis noch zu diesen wohlgemeyneten, heilsamen und nöthigen Anordnungen entgegen gehandelt werden wolte.

Nachdem Wir aber solchen strafbaren Hinterziehungen obrigkeitlicher Befehle, auch Hintanlegung seines eigenen und seiner Mitbürger Bestens fernerkün nachzusehen, nicht gememnet; vielmehr gegen alle und jede Conventtionen mit allem Nachdrucke und der andgedrohten Strafe für nöthig erachtet, alle Warnung zugehen zu lassen, und die folgenden Anordnungen vorzunehmen:

1) weder überflüssige Wohnhäuser, und, am mit Feuer und Licht gegen im Drucke bekannt gemach nicht, als höchstens Ein Rathhäusern für jede Haus Rindvieh gehalten wird, und c) in Haushaltunglichen Orten; überhaupt aber gar rein ungeordneter Zimmers, Kammern und dergleichen Materialien, bey der darinnen vermittelten Geld-Gefängnis-Zucht haus- und andern schweren Strafen, gefunden werden möge, aufs genaueste zu richten und zu achten: Das auch

2) auf Gassen und Straßen, bey Arbeiten in Holz und leichtentzündbaren Materien; wie nicht minder auf Gängen, Böden, Ställen, Höfen; am wenigsten an und in Stadeln Taback gerauchet werde; Ferner

3) Niemand mit offenen Lichtern, Schleisen und Laternen, welche am Luftzuge keinen Deckel von Blech haben, wie bereits angeordnet worden, in Ställe, Stadel und Böden gehe, um dafelbstnen Verrichtungen vorzunehmen; Desgleichen

4) der Kohltöpfe im Winter an offenen, oder gefährlichen Orten sich zum wärmen nicht bediene, oder gar dabey Glads zu hebeln, oder zu brechen, sich beykommen lasse; Wie denn ohnehin diese gefährliche Arbeit schlechterdings in Häusern und Stadeln nicht gestattet werden kan, noch solle.

5) Die Asche in irdenen Gefäßen an sichern Orten wohl verwahret und der Ruß nicht auf die Mißstätten, oder leichtfeuerfängende Materien geworfen, sondern solcher aufs Feld, oder sonstige schickliche Plätze gebracht werde; Das

6) weder die Bärnere sich unterziehen, in Höfen, oder engen Gassen Fäßer zu pichen; sondern diese Arbeit an einem offenen geräumigen Orte, und, bey Sturm und Winden mit der größten Vorsicht vornehmen; noch auch die Bekere sich unterfangen, gegen einbrechende Nacht den Ofen zu heizen und die Nächte durch zu backen, auch andersohlenmassen alle Sechs Wochen ihre Schornsteine fegen lassen sollen: Das

7) nicht nur die Schreimer die Hobelspäne aus den Werkstätten, wo sie arbeiten, wegschaffen, so wie nicht minder solche aus den Häusern, außerhalb der Stadt an sichere Orte und schlechterdings nicht auf die Böden, oder in Stallungen bringen; sondern auch diejenigen Handwerksleute, so der Kohlen nicht entbehren können, solche, so viel möglich außer der Stadt, in nicht gefährlichen Behältnissen verwahren: Das

8) die Maurer, so wie sie allsonn aufs gemeinsten angeviesen worden, ohne vorhergegangene Besichtigung der Obrigkeit, neue Feuer-Essen, Backöfen und dergleichen eigenmächtig nicht anlegen, überhaupt aber auch mit der nöthigen Vorsicht die Plätze untersuchen, wo Bratröhren oder Waschkessel, ohne zu befürchtende Feuergefahr errichtet werden sollen. Endlichen, das

9) ieder Hausbesitzer zur Sommerzeit und besonders bey heißer Witterung und anhaltender Dürre mit Wasser im Hause versehen seyn und vorzüglich auf den Böden in Bereitschaft stehen haben solle;

Nach welchem allen sich denn nun iedermann seines Orts gehorsam und gemessen zu achten wissen wird, oder widrigenfalls zu gewärtigen hat, das nicht nur die bey Entlassung der angeführten verschiedenen Anordnungen bereits angefündigte Geld-Gefängnis- und Zuchtstrafen sofort erequiret und vollstreckt; sondern auch nach befindenden Umständen mit Ausschaffung aus der Stadt und nach andern schweren Strafen vorgeschritten werden solle.

Die öffentliche Aufsicht, nicht nur in Ansehung der errichteten Feuer-Essen, Backöfen und dergleichen

